

Zusammenfassung: Cannabis & Pflichten für Trainer

Diese Zusammenfassung gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Cannabisgesetzes sowie die daraus resultierenden Pflichten für Trainer im Sportkontext.

1. Rechtslage für Erwachsene (ab 18 Jahren) ohne Bezug zu Training und Wettkampf

Erwachsene dürfen bis zu 25 Gramm Cannabis in der Öffentlichkeit und bis zu 50 Gramm zu Hause straffrei besitzen und konsumieren.

Der private Anbau von bis zu drei Pflanzen ist erlaubt.

Überschreitungen der Grenzen stellen eine Straftat dar.

2. Rechtslage für Minderjährige

Für Minderjährige sind Besitz, Erwerb und Anbau von Cannabis verboten. Die Abgabe an Minderjährige ist strafbar.

In der Regel werden die Sorgeberechtigten informiert. Erzieherische Maßnahmen stehen im Vordergrund, bei Gefährdung des Kindeswohls ist das Jugendamt einzuschalten.

3. Cannabis im Sport

Nach WADA- und NADA-Regeln sind Cannabinoide im Wettkampf verboten. Positive Tests führen zu sportrechtlichen Sanktionen.

Trainer müssen Anti-Doping-Regeln beachten, **Sportler müssen aus sportrechtlichen Gründen auf Cannabis verzichten.**

4. Hinweise auf möglichen Konsum

Typische Anzeichen sind Cannabisgeruch, gerötete Augen, Koordinations- und Konzentrationsprobleme, verlangsamte Reaktionen, Müdigkeit sowie auffällige Verhaltensänderungen.

5. Tests und Nachweise

Tests sind nur mit Einwilligung zulässig. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten nötig.

Zwangstests sind unzulässig, außer bei behördlicher oder gerichtlicher Anordnung. Ein sicherer Nachweis erfolgt nur durch labormedizinische Tests.

6. Pflichten von Trainern

Bei Minderjährigen: Gespräch führen, Sorgeberechtigte informieren, Hilfsangebote vermitteln und bei Gefährdungsverdacht das Jugendamt einschalten.

Bei Erwachsenen: Privatsphäre respektieren, Gespräch anbieten, keine Tests ohne Einwilligung durchführen.

Ein Trainingsausschluss durch den Trainer ist bei Gefährdung (Erwachsene und Minderjährige) bez. Eigen- u. Drittschutz möglich.

7. Akute Notfälle/Trainingsunfälle/Wettkampfunfälle mit Verdacht auf Konsum

Gesundheit und Sicherheit haben Vorrang. Bei Lebensgefahr sind Notarzt und/oder Polizei zu verständigen.

Vorfälle müssen durch Trainer dokumentiert werden. Trainer müssen Verdacht auf Konsum der Wettkampfleitung melden.

8. Was Trainer nicht dürfen

Trainer dürfen keine Zwangstests durchführen, keine sensiblen Daten ohne Rechtsgrundlage weitergeben, keine Diagnosen stellen und keine eigenmächtige Strafverfolgung betreiben.